

Vereinsstatuten

Die Mitgliederversammlung vom 27. Januar 2025 erlässt gestützt auf Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) folgende Statuten:

I. Allgemeines und Grundsätze

Name und Sitz	Art. 1	Unter dem Namen «Kultur- und Museumsgesellschaft Wil» (bisher «Kunst- und Museumsfreunde Wil und Umgebung») besteht ein Verein mit Sitz in Wil SG.
Zweck	Art. 2	Der Verein bezweckt: a. die Weckung und Förderung kultureller und historischer Interessen; b. die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Kulturgut; c. die Unterstützung des Stadtmuseums Wil.
Aufgaben	Art. 3	Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch: a. Organisation von Vorträgen, Ausstellungen, Exkursionen und ähnlichen Veranstaltungen; b. Förderung von Publikationen; c. Ankauf von Kulturgütern; d. Finanzierung von Restaurierungen; e. Stellungnahme zu Anliegen der Erhaltung und Pflege von Kunst- und Baudenkmälern.
Unabhängigkeit	Art. 4	¹ Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral. ² Er kann im Rahmen des Vereinszwecks Mitgliedschaften in anderen Organisationen eingehen.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder- kategorien	Art. 5	Mitglieder des Vereins können sein: a. natürliche Personen als Einzel- oder Paarmitglieder; b. juristische Personen und Gesellschaften als Kollektivmitglieder.
Ein- und Austritt	Art. 6	¹ Der Ein- und Austritt von Mitgliedern ist jederzeit möglich.

² Der Ein- oder Austritt erfolgt mit der Bestätigung einer entsprechenden, schriftlichen oder elektronischen Erklärung durch den Vorstand.

Verweigerung der Aufnahme und Ausschluss

Art. 7

¹ Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen:

- a. die Aufnahme von Mitgliedern verweigern;
- b. Mitglieder aus dem Verein ausschliessen.

² Den Betroffenen wird vor dem Entscheid das rechtliche Gehör gewährt.

Beitragspflicht

Art. 8

¹ Vereinsmitglieder sind zur Entrichtung eines Jahresbeitrages verpflichtet.

² Anstelle eines Jahresbeitrages kann ein einmaliger Beitrag entrichtet werden. In diesem Fall gilt die Mitgliedschaft auf Lebenszeit resp. bis auf Widerruf.

³ Die Mitgliederversammlung legt die Beitragssätze und die Modalitäten der Erhebung in einem Reglement fest.

⁴ Der Vorstand kann Mitglieder, welche sich aktiv im Verein betätigen oder sich in einer Notlage befinden, von der Beitragspflicht befreien.

Nichterfüllung der Beitragspflicht

Art. 9

Erfüllt ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung seine Beitragspflicht nicht, erlischt die Mitgliedschaft.

Stimmrecht

Art. 10

¹ Jedes Mitglied hat in den Organen, denen es angehört, gleiches Stimm- und Wahlrecht.

² Die Stellvertretung von natürlichen Personen ist ausgeschlossen.

³ Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstands haben Mitglieder, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

III. Finanzen

Einnahmen

Art. 11

Der Verein finanziert sich insbesondere durch:

- a. Mitgliederbeiträge (Art. 8);
- b. Spenden und Vermächtnisse;
- c. Einnahmen aus Veranstaltungen und Publikationen;
- d. allfällige Beiträge von Stiftungen und Gemeinwesen.

Haftung	Art. 12	¹ Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB). ² Der Verein haftet nur für das Verschulden von Mitgliedern, soweit diese als Vereinsorgan handeln.
Rechnungslegung	Art. 13	¹ Der Vorstand sorgt für die ordnungsgemässe Buchführung und Rechnungslegung (Art. 69a ZGB). ² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Vereinsauflösung	Art. 14	¹ Im Falle der Vereinsauflösung werden das Vereinsvermögen und die Akten an die Ortsgemeinde Wil übergeben. ² Sollte die Übertragung an die Ortsgemeinde Wil nicht möglich sein, ist das Vereinsvermögen einem anderen Gemeinwesen oder einer steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz zu überlassen und im Sinne des Vereinszwecks einzusetzen.

IV. Organe

A. Allgemeine Bestimmungen

Bestand	Art. 15	Die Vereinsorgane sind: a. die Mitgliederversammlung; b. der Vorstand; c. die Revisionsstelle.
Versammlungen und Sitzungen	Art. 16	Die Versammlungen bzw. Sitzungen der Vereinsorgane können physisch oder virtuell stattfinden.
Beschlussfassung	Art. 17	¹ Für Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der teilnehmenden Mitglieder des Organs. Art. 23 Abs. 1 bleibt vorbehalten. ² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern das Organ keine geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst. ³ Abstimmungen und Wahlen auf dem Zirkularweg sind möglich, wenn kein Mitglied des Organs die Einberufung einer Sitzung verlangt. Es gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

B. Mitgliederversammlung

Zuständigkeit	Art. 18	Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse: a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung; b. Kenntnisnahme des Jahresberichts über die Tätigkeiten des Vorstandes; c. Kenntnisnahme des Revisionsberichtes; d. Genehmigung der Jahresrechnung; e. Entlastung des Vorstandes; f. Wahl und Abberufung der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle (Art. 27 und Art. 33 der Statuten sowie Art. 65 Abs. 2 ZGB); g. Kenntnisnahme des Budgets für das Folgejahr; h. Erteilung von Aufträgen an Vorstand und Revisionsstelle; i. Erlass des Reglements über die Mitgliederbeiträge (Art. 8 Abs. 3) j. Beschlussfassung über Statutenänderungen sowie über Zusammenschlüsse mit anderen Organisationen (Art. 23 Abs. 1); k. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung (Art. 23 Abs. 1) und allenfalls die Übertragung des Vereinsvermögens (Art. 14 Abs. 2).
Einberufung und Protokollierung	Art. 19	¹ Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. ² Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Traktanden. ³ Der Vorstand sorgt für die ordnungsgemässe Durchführung und Protokollierung.
Ordentliche Mitgliederversammlung	Art. 20	¹ Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis Ende Juni statt. ² Geschäfte nach Art. 18 Bst. a – g werden in der Regel an der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt.
Ausserordentliche Mitgliederversammlung	Art. 21	¹ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt: a. auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstands oder der Revisionsstelle;

- b. auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder (Art. 64 Abs. 3 ZGB).

² Der Vorstand hat durch Aushändigung der Mitgliederliste die Unterschriftensammlung für ein Begehren nach Abs. 1 Bst. b zu ermöglichen, doch sind ausschliesslich die erforderlichen Kontaktdaten herauszugeben. Diese dürfen nicht anderweitig verwendet werden.

Traktandierungs-
begehren

Art. 22

Verlangt ein Mitglied die Behandlung eines besonderen Geschäfts im Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung, hat der Vorstand dieses für die nächste Versammlung, zu der noch keine Einladung versandt wurde, zu traktandieren.

Beschlussfassung

Art. 23

¹ Eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ist erforderlich:

- a. für die Änderung der Statuten;
- b. für Zusammenschlüsse mit anderen Organisationen;
- c. für die Vereinsauflösung.

² Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden.

C. Vorstand

Zusammen-
setzung

Art. 24

¹ Der Vorstand besteht aus:

- a. der Präsidentin bzw. dem Präsidenten;
- b. 2 – 10 weiteren natürlichen Personen, die Vereinsmitglied sind oder die eine juristische Person, welche ihrerseits Mitglied ist, vertreten.

² Er konstituiert sich selbst.

Zuständigkeit

Art. 25

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Führung der Vereinsgeschäfte, namentlich Organisation der Vereinsaktivitäten sowie Verwaltung der Finanzen und des Mitgliederwesens;
- b. Vertretung des Vereins nach aussen;
- c. Beschlussfassung über Ausgaben;
- d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (Art. 6 f.);
- e. Beschlussfassung über die Befreiung von der Beitragspflicht (Art. 8 Abs. 4);
- f. Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung (Art. 19 ff.);

- g. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.

Übertragung von Aufgaben	Art. 26	Der Vorstand kann Aufgaben gemäss Art. 25 in beschränktem Umfang übertragen an: a. einzelne Vorstandsmitglieder; b. Arbeitsgruppen, denen auch Dritte angehören können; c. beauftragte Dritte.
Amtsdauer	Art. 27	¹ Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. ² Im Falle einer Ersatz- oder Ergänzungswahl dauert die Amtsperiode des neu gewählten Mitglieds bis zur nächsten Gesamterneuerungswahl. ³ Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
Rücktritt	Art. 28	¹ Ein Rücktritt während der laufenden Amtsdauer ist dem Vorstand mindestens vier Monate im Voraus anzukündigen. ² Die Nichteinhaltung der viermonatigen Frist bedarf der Zustimmung der verbleibenden Vorstandsmitglieder.
Einberufung und Protokollierung	Art. 29	¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern. ² Über die Beschlüsse des Vorstands wird Protokoll geführt.
Entschädigung	Art. 30	¹ Die Arbeit im Vorstand erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. ² Spesen und ausserordentlicher Arbeitsaufwand können auf Beschluss des Vorstands entschädigt werden.

D. Revisionsstelle

Zusammensetzung und Unvereinbarkeiten	Art. 31	¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen und einem Ersatzmitglied, welche: a. nicht Vereinsmitglieder sein müssen; b. nicht dem Vorstand angehören dürfen. ² Anstelle von natürlichen Personen kann als Revisionsstelle eine juristische Person eingesetzt werden.
Zuständigkeit	Art. 32	Die Revisionsstelle: a. prüft und verifiziert die Buchführung und Rechnungslegung (Art. 13).

- b. kann im Auftrag der Mitgliederversammlung weitere Tätigkeitsbereiche des Vorstands prüfen (Art. 18 Bst. h);
- c. unterbreitet der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Revisionstätigkeit und stellt Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstands (Art. 18 Bst. c – e).

Amtsdauer **Art. 33** Die Bestimmungen von Art. 27 f. gelten sinngemäss.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 34** Diese Statuten treten unmittelbar mit ihrem Erlass in Kraft.

Aufhebung
bisheriger Erlasse **Art. 35** Die Statuten vom 10. Dezember 2001 mit Änderung vom 8. November 2021 sowie das Geschäftsreglement des Vorstands vom 10. Dezember 2001 sind aufgehoben.

Übergangsbe-
stimmung zu Art. 5
und Art. 8 **Art. 36** Bisherige Ehrenmitgliedschaften nach Art. 6 der Statuten vom 8. November 2001 bleiben bestehen, insbesondere bleiben Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreit.

Übergangsbe-
stimmung zu Art. 13 **Art. 37** Die erste Rechnungsperiode nach Erlass dieser Statuten dauert vom 1. Juli 2024 bis am 31. Dezember 2025.

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Alex Dillinger

Ruedi Schär

Reglement über die Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung vom 27. Januar 2025 erlässt gestützt auf Art. 8 Abs. 3 der Vereinsstatuten vom 27. Januar 2025 als Reglement:

Jahresbeitrag	Art. 1	¹ Der Jahresbeitrag beläuft sich auf: a. CHF 15.- für Jugendliche bis 25 Jahre; b. CHF 70.- für Einzelmitglieder; c. CHF 90.- für Paare; d. CHF 180.- für Kollektivmitglieder. ² Die Rechnungsstellung erfolgt im ersten Quartal. Erfolgt der Beitritt eines Mitglieds nach diesem Zeitpunkt, entfällt die Beitragspflicht für das Beitrittsjahr.
Einmaliger Beitrag	Art. 2	¹ Der einmalige Beitrag beläuft sich auf: a. CHF 1'200.- für Einzelpersonen; b. CHF 1'400.- für Paare; c. CHF 6'000.- für Kollektivmitglieder. ² Der Beitrag kann bei einem Austritt oder Ausschluss nicht zurückgefordert werden.

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Alex Dillinger

Ruedi Schär